

c/o Kerstin Desch-Wöhr

Gemeinde Großenlүder
St.-Georg-Str. 2

36137 Großenlүder



Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

17.03.2014

Betreff: Stellungnahme zum Planentwurf der 1. Änderung des Vorhabens- und Erschließungsplanes Nr. 6 „Biogaspark Großenlүder am Finkenbergr“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich im eigenen Namen sowie im Namen des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU) folgende Stellungnahme zum Planentwurf der 1. Änderung des Vorhabens- und Erschließungsplanes Nr. 6 „Biogaspark Großenlүder am Finkenbergr“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ab:

Das Vorhaben widerspricht in der vorgelegten Form insbesondere den Anforderungen von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Zudem bedarf es einer Flächenzuordnung, die schädliche Umwelteinwirkungen im Normalbetrieb ausschließt (§ 50 S. 1 Alt. 1 BImSchG) sowie einer Flächenzuordnung, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der europäischen Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf bestimmte sensible Gebiete ausschließt (§ 50 S. 1 Alt. 1 BImSchG). Diese liegen nicht vor.

Hierauf haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 15.8.2013 zum damaligen Planentwurf, zu dem die Öffentlichkeit Stellung nehmen konnte, hingewiesen. Zwar haben sich die Begründung des Bebauungsplans sowie der Umweltbericht geändert und sind die Unterlagen durch eine Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung für Störfälle ergänzt worden. Die Planung selbst hat sich jedoch nicht verändert. Da in den jetzt vorgelegten Dokumenten im Vergleich mit den im August 2013 vorgelegten Dokumenten Informationen fehlen, wird im Folgenden auch auf die damals zur Verfügung gestellten Dokumente und Informationen abgestellt.

Für eine positive Entscheidung über den Vorhabens- und Erschließungsplan bedarf es der Zusammenstellung des erforderlichen Abwägungsmaterials für den Normalbetrieb und den Störfall.

Im Normalbetrieb sind dabei insbesondere gasförmige Emissionen, partikelförmige Emissionen, Gerüche und Lärmemissionen zu ermitteln. Ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR. UNSERE. UMWELT.

seine Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. c BauGB) sowie Luft, Wasser, Boden, Klima, Pflanzen und Tiere und das Wirkungsgefüge (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB) sind zu ermitteln und zu bewerten.

Dies bedeutet, dass in einem ersten Schritt die qualitative und quantitative Zusammensetzung der bereits genehmigten und zukünftig vorgesehenen Abfälle zu ermitteln ist. Eine derartige Ermittlung ist jedoch nichts ersichtlich. Vielmehr werden lediglich Abfallschlüssel angegeben, die eine spezifische Betrachtung von potentiellen Schadstoffkonzentrationen im Abfall, den Reaktionsprodukten, dem entstehenden Biogas vor und nach der Reinigung sowie dem Abgas nicht ermöglichen.

Dieser Mangel kann auch nicht damit begründet werden, dass es sich lediglich um eine Änderung des Bebauungsplanes handeln würde. Denn etliche Abfallschlüssel kommen bei der jetzigen Planung neu hinzu. Zudem werden bereits genehmigte Abfallarten in anderen Anlagenteilen behandelt.

Die Situation wird noch dadurch verschärft, dass der zukünftige Einsatz weiterer Abfälle mit anderen Abfallschlüsseln zwar eine Informationspflicht des Betreibers gegenüber der Gemeinde auslöst, jedoch keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich macht (Nr. 4.1.4. der Bebauungsplanbegründung). Damit gibt die Gemeinde ihre Steuerungsmöglichkeit bzgl. des Betriebs der Biogasanlage auf. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind daher die zulässigen Abfallschlüssel abschließend aufzunehmen.

Nicht plausibel ist, dass gefährliche Abfälle wie Schwefelsäure oder Aktivkohle in der Biogasanlage verarbeitet werden sollen. Der Einsatz von gefährlichen Abfällen ist ausdrücklich mittels textlicher Festsetzung zu unterbinden.

In Bezug auf Holzhackschnitzel und Straßenbegleitholzabfällen ist festzuhalten, dass es sich hierbei um Seitenstreifenaltlasten handeln kann, die hochgradig mit Schwermetallen belastet sein können. Diese sind vom Einsatz in der Biogasanlage auszuschließen.

Zudem werden weiterhin keine Emissionsquellen angegeben. Auch werden die qualitativen oder quantitativen Zusammensetzungen gasförmiger, flüssiger oder pastöser Emissionen nicht angegeben.

Auf dieser Basis ist keine Beurteilung möglich, ob im Normalbetrieb flächenbezogene Grenzwerte - beispielsweise gemäß der 39. BImSchV - überschritten werden. Eine solche Überschreitung erscheint aber gerade deshalb wahrscheinlich, da der frühere Umweltbericht zum Biogaspark Großlütder eine Überschreitung des Immissions-Jahreswertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sowie der Irrelevanzschwelle von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für PM_{10} nahelegt. Entsprechendes gilt für den Staubniederschlag. Ebenfalls liegen danach Überschreitungen der Irrelevanzschwelle für Gerüche noch in 700 m Entfernung vor. Hier mangelt es an einer Überprüfung und Neuermittlung der Emissionssituation hinsichtlich partikelförmiger und gasförmiger Stoffe.

Eine Beurteilung weiterer gasförmiger Emissionen und von Staubinhaltsstoffen wurde nicht vorgenommen, so dass auch hier ein Ermittlungsdefizit fortbesteht.

Bezüglich der Immissionssituation im Normalbetrieb ist festzustellen, dass bisher lediglich eine Ermittlung der Auswirkungen auf den Menschen bzgl. ausgewählter Schadstoffe erfolgt ist und in der nun vorgelegten Fassung gänzlich fehlt. Eine Beurteilung der Wirkungen auf weitere Umweltgüter wie die direkte Wirkung auf Pflanzen und Tiere durch Schadstoffe wurde nicht betrachtet. Eine Analyse des Schadstoffeintrags in den Boden und Gewässer erfolgte nicht. Dies ist besonders deshalb problematisch, weil sich im Umkreis von 7,5 km von der Anlage acht Natura

2000-Gebiete befinden. Das nächstgelegene Gebiet ist die Lüder mit Zuflüssen in einer Entfernung von 1,5 km. Bereits in deutlich weiterer Entfernung können FFH-Gebiete und Gewässer, die vom Geltungsbereich der europäischen Wasserrahmenrichtlinie umfasst sind, durch Schadstoffeinträge erheblichen Schaden nehmen.

Der Entwurf der Änderung des Vorhabens- und Entschließungspark klammert derartige Aspekte aus.

Nicht betrachtet werden auch die diffusen Emissionen. Dies ist beispielsweise im Rahmen des Schutzes des Klimas (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. c BauGB) relevant. Da Methan, aus dem Biogas zu mindestens 50% besteht, etwa 20-fach klimawirksamer ist als CO₂, kommt seiner Freisetzung in Form diffuser Emissionen, z.B. bei Leitungsverlusten und Undichtigkeiten eine besondere Bedeutung zu. Hier mangelt es an jeder Abschätzung und Ermittlung. Pauschale Aussagen im Umweltbericht (Nr. 5.2.5), dass keine Beeinträchtigungen für das Klima zu erwarten seien, erfüllen nicht die Pflicht zur korrekten Zusammenstellung des Abwägungsmaterials.

Während die im August 2013 ausgelegten Unterlagen den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb noch völlig ausgeklammert haben, enthalten die nun ausgelegten Unterlagen ein Gutachten zur Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnung für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb. Doch auch dieses Gutachten und die Aussagen zur Störfallsituation bleiben defizitär.

Gemäß § 50 S. 1 Alt. 2 BImSchG und Art. 12 der EU-Richtlinie 96/82/EG sind angemessene Abstände zwischen Anlagen, die dem Geltungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen einerseits und sensiblen Gebieten und Objekten andererseits bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu ermitteln und einzuhalten. Dies gilt sowohl für Gebiete und Objekte, die für den Menschen von besonderer Relevanz sind, wie für Gebiete, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind.

Gemäß dem bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid für die Biogasanlage handelt es sich um einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG, so dass hier § 50 S. 1 Alt. 2 BImSchG und Art. 12 der EU-Richtlinie 96/82/EG Anwendung finden.

Die zwingend erforderliche Ermittlung und Berücksichtigung der angemessenen Abstände im Bauleitplan ist für den bereits verabschiedeten Vorhabens- und Erschließungsplan nicht ersichtlich. Auch für die 1. Änderung sind die gesetzlich vorgeschriebene Ermittlung des angemessenen Abstands und die Einhaltung des Abstands durch eine geeignete Flächenzuordnung nicht ersichtlich, da relevante Aspekte ausgeklammert werden.

Gerade wenn im Rahmen der bisherigen Bauleitplanung die erforderlichen Abstandsanforderungen nicht erfüllt wurden, ist dies in diesem Verfahrensschritt umso mehr geboten, um bereits erfolgte Planungsfehler zu vermeiden bzw. zu heilen.

Dazu sind zuerst die verschiedenen Freisetzungen in den jeweiligen worst-case-Fällen zu ermitteln, z. B. bei

- Freisetzung toxischer Gase (z.B. Schwefelwasserstoff),
- Explosionen (z.B. durch Undichtigkeiten des Foliendachs, dem Entstehen eines explosionsfähigen Luft/Gas-Gemischs und Funkenbildung),
- Bränden,
- Freisetzung von wassergefährdenden Substanzen (z.B. bei Undichtigkeiten des Gärrestbehälters).

Hinsichtlich des vorgelegten Gutachtens vom Mai 2013 ist bereits unklar, ob es sich um die Endfassung handelt. Denn Nr. 4.8 des Umweltberichts spricht in Bezug auf das Gutachten lediglich von einem „Entwurf“.

Hinsichtlich der Szenarienauswahl bei der Freisetzung toxischer Gase ist festzustellen, dass zwar die Freisetzung der größten zusammenhängenden Masse (GZM) an Biogas betrachtet wurde, nicht jedoch die maximale Schwefelwasserstoffkonzentration in Betrachtung einbezogen wurde. Diese maximale Konzentration, die bei Ausfall der Entschwefelungsanlage entsteht, beträgt mit 1.500 ppm mehr als das zehnfache der vom Gutachter zur Grundlage genommenen Konzentration von 141 ppm. Die hierfür vorgebrachte Begründung, dass der Ausfall der Entschwefelung ein Ereignis sei, dass vernünftigerweise auszuschließen sei, trägt dabei nicht. Denn Dennoch-Störfälle, die vom Gutachter zur Grundlage seiner Betrachtung gemacht wurden, sind gerade dadurch definiert, dass sie „vernünftigerweise auszuschließen“ sind. Auch der vom Gutachter zitierte Leitfaden KAS-18 beruht auf Dennoch-Störfällen. Die Maximalkonzentration hätte damit auch zur Grundlage der Betrachtung gemacht werden müssen.

Zwar wird in Nr. 4.8. des Umweltberichts ausgesagt, dass die Auswirkungen eines Brandes auf dem Betriebsgelände betrachtet werden; sie sind jedoch weder im Gutachten noch im Umweltbericht ersichtlich. Ein systematisch untersuchtes Szenario des Brandfalls und eine Ermittlung angemessener Abstände auf dieser Grundlage liegen nicht vor.

Die Freisetzung von wassergefährdenden Substanzen wird ebenfalls nicht systematisch betrachtet. Dies ist umso kritischer zu sehen, da sich ein Teil des Standorts in der Zone III des Wasserschutzgebietes 25 in Großenlүder befindet. Damit besteht zwischen dem Betriebsbereich und einem aus Sicht des Naturschutzes besonders schutzwürdigen oder empfindlichen Gebiet real der Abstand Null. Diese fehlende Distanz zwischen dem Störfallbetrieb „Biogasanlage“ und dem Wasserschutzgebiet widerspricht jedoch § 50 S. 1 Alt. 2 BImSchG, da es keinen angemessenen Abstand gibt, der 0 m betragen darf.

Insofern wäre jede Änderung, die die bisher inakzeptable Situation verfestigen würde, unzulässig.

Selbst wenn dies nicht so wäre, würde die Planung immer noch unter erheblichen Ermittlungsdefiziten leiden. Denn für die vorstehend beschriebenen Störfall-Szenarien müssten die Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Wasser, Boden, Klima, Pflanzen und Tiere beschrieben und bewertet werden. Dies ist bisher lediglich für den benachbarten Wald erfolgt. Doch auch hier gibt es erhebliche Defizite.

So wird im Gutachten und Umweltbericht versucht, aus der bereits fragwürdigen Aussage, dass es bei der Kurzzeiteinwirkung von Schwefelwasserstoff keine irreversiblen Schäden für den Menschen geben könne, zu schließen, dass Waldschäden nicht zu befürchten wären. Dies ist in keiner Weise nachvollziehbar. Vielmehr hätten für den Wald spezifische Beurteilungswerte vorgelegt werden müssen. Dies ist nicht erfolgt. Gänzlich mangelt es an einer Betrachtung der einzelnen Elemente von Flora und Fauna des Waldes.

Soweit der Gutachter auf das Bersten des Substratbehälters als relevantes Szenario für eine Waldgefährdung abstellt, ist festzustellen, dass eine konkrete Ereignisabfolge – z.B. mittels eines bow-tie-Diagramms – nicht erstellt wurde. Damit liegt kein hinreichender Beleg für einen Gefahrenausschluss vor.

Hinsichtlich der Auswirkung der Inhaltsstoffe von Brandgasen auf den Wald mangelt es dem Gutachten an quantitativen Angaben oder zumindest an Plausibilitätsbetrachtungen. Die vorgebrachten Meinungsäußerungen sind als Abwägungsmaterial ungeeignet.

Hervorzuheben ist, dass auch der Gutachter Brände im Wald bei einer Explosion der Biogasanlage für möglich hält. Die Aussage, dass die Feuerwehr in hinreichend kurzer Zeit vor Ort sein würde, um die Brandgefahr zu bannen, ist mangels konkreter Darlegungen der organisatorischen und zeitlichen Aspekte nicht nachvollziehbar. Das angesprochene „Sicherheitskonzept“ liegt den Unterlagen nicht bei.

Insofern liegt nach wie vor kein angemessener Abstand zwischen dem Störfallbetrieb Biogasanlage und den Schutzgütern der Natur vor.

Auch das Problem der mit Plastik kontaminierten Reste der Biogasanlage, die wieder auf die Äcker und Felder ausgebracht werden können, wird durch den Bebauungsplan nicht gelöst. So erfolgt eine Entfernung von Störstoffen prozesstechnisch erst nach der Entpackung und Zerkleinerung (Nr. 4.1.2 Nr. 1 und Nr. 4.1.3 der Bebauungsplanbegründung). Stattdessen ist im Umweltbericht von Teilchengrößen bis 12 mm die Rede, die auch die Teilchengröße des verbliebenen Plastikmülls im Substrat darstellen dürfte. Analog zu Festsetzungen, wie sie auf Grundlage der 4. BImSchV und dem Abstandserlass Nordrhein-Westfalen erfolgen, kann hier durch eine textliche Festsetzung festgelegt werden, dass der Betrieb von Anlagen unzulässig ist, in denen nicht vorab Verpackungen entfernt werden. So muss sichergestellt werden, dass Verpackungen nicht im Betrieb der Biogasanlage zerkleinert und wieder ausgebracht werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass das vorgesehene Konzept zur Verabschiedung eines Bebauungsplans für den Normalbetrieb und für die Berücksichtigung schwerer Unfälle bzw. von Störfällen stark defizitär ist. Angesichts der nahegelegenen Schutzgüter der Natur und sogar der Überschneidung mit derartigen Gebieten ist nicht ersichtlich, dass ein rechtmäßiger Bauleitplan verabschiedet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Desch-Wöhrl